

Satzungsänderung § 8

§ 8

1. Zum Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand:

- a. der amtierende Schützenkönig
- b. der amtierende Jungschützenkönig**
- c. der amtierende Vizekönig
- d. der Adjutant
- e. der Zugführer
- f. die zwei Fähnriche
- g. die vier Fahnenoffiziere
- h. die zwei Königsoffiziere
- i. die zwei Vizekönigsoffiziere
- j. die zwei Begleitoffiziere
- k. der Schießmeister und sein Stellvertreter
- l. die zwei Jungschützenkönigsoffiziere**
 - die zur Wahl als Jungschützenkönigsoffiziere stehenden Mitglieder dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - während der Amtszeit darf das 27. Lebensjahr nicht überschritten werden.
- m. der Hallenwart
- n. der stellvertretende Hallenwart

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit sie nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehören, werden alle 2 Jahre je zur Hälfte neu gewählt.

Vorstandsmitglieder kann nur derjenige werden, der mindestens 2 Jahre der Schützenbruderschaft angehört.

2. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, wichtige Entscheidungen mit zu treffen und den geschäftsführenden Vorstand zu unterstützen.

Satzung aktuell § 8

§ 8

1. Zum Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand:

- a. der amtierende Schützenkönig
- b. der amtierende Vizekönig
- c. der Adjutant
- d. der Zugführer
- e. die zwei Fähnriche
- f. die vier Fahnenoffiziere
- g. die zwei Königsoffiziere
- h. die zwei Vizekönigsoffiziere
- i. die zwei Begleitoffiziere
- j. der Schießmeister und sein Stellvertreter
- g. der Hallenwart
- h. der stellvertretende Hallenwart

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit sie nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehören, werden alle 2 Jahre je zur Hälfte neu gewählt.

Vorstandsmitglieder kann nur derjenige werden, der mindestens 2 Jahre der Schützenbruderschaft angehört.

2. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, wichtige Entscheidungen mit zu treffen und den geschäftsführenden Vorstand zu unterstützen.